



**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
**DER**  
**SICHERHEITS- UND UMWELTKOMMISSION**  
**(SUK)**

vom 28. Februar 2001

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999, beschliesst:

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Sicherheits- und Umweltkommission, nachfolgend SUK genannt, regelt ihre Organisation, ihren Geschäftsablauf sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung in der vorliegenden Geschäftsordnung.

## § 2 ORGANISATION

- <sup>1</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin resp. einen Mitarbeiter der Gemeinde Muttenz verfasst. Von jeder Sitzung der Kommission wird ein Protokoll erstellt.
- <sup>2</sup> Im Namen der Kommission ist die Präsidentin resp. der Präsident oder deren resp. dessen Stellvertretung zusammen mit einem Mitglied der SUK intern zeichnungsbe-rechtigt.
- <sup>3</sup> Die SUK trifft sich regelmässig. Zur Kommissionssitzung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten oder deren resp. dessen Stellvertretung eingeladen.

## § 3 ZUSAMMENARBEIT

- <sup>1</sup> **Kommission**  
Die SUK stützt sich bei ihrem Wirken auf die vorhandenen Reglemente bzw. Pflichten-hefte der einzelnen Bereiche.  
Die SUK ist nicht befugt, der Verwaltung Aufträge zu erteilen.
- <sup>2</sup> **Gemeinderat**  
Der Gemeinderat kann anfallende Geschäfte zu deren Bearbeitung oder Abklärung an die SUK weitergeben.  
Die anfallenden Geschäfte sind via Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsident in die Kommission einzubringen.
- <sup>3</sup> **Verwaltung**  
Die Verwaltung hat die SUK mit Informationen, Auskünften und professionellem Wis-sen zu unterstützen.  
Administrative Arbeiten werden von der Verwaltung ausgeführt.
- <sup>4</sup> **Externe Leistungsanbieter**  
Externe Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können nach Rücksprache mit dem Gemeinderat - zu den von diesem bewilligten Konditionen - zu Arbeitsgruppen, Abklärungen oder Arbeiten beigezogen werden. Für die administrativen Belange ist die Verwaltung zuständig.

**§ 4 FINANZIELLES**

- <sup>1</sup> Die SUK ist verantwortlich für die Einhaltung des ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsbudgets.
- <sup>2</sup> Aufwendungen werden den Mitgliedern der SUK gemäss dem bestehenden Personalreglement entschädigt. Die Stundenabrechnungen werden von der Präsidentin resp. vom Präsidenten oder deren resp. dessen Stellvertretung der SUK signiert und der Verwaltung übergeben.

**§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 115 vom 28. Februar 2001 per 1. Juli 2001 in Kraft.

Muttenz, 28. Februar 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod